Nr. 897p

Dekret über die Bewilligung finanzieller Mittel zur Wohnbau- und Eigentumsförderung

vom 18. März 1991 (Stand 9. Juni 1991)

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 7 Absatz 1 des Gesetzes über Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 28. Juni 1983[1],
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 30. November 1990[2],

beschliesst:

§ 1

[1] Es wird ein Sonderkredit von 20 Millionen Franken für die Leistung von Kapitalzinsbeiträgen bewilligt, um

a. den Bau von preisgünstigen Wohnungen zu fördern,
b. die Erneuerung bestehender Wohnungen zu unterstützen,
c. den Erwerb von Wohnungs- und Hauseigentum zu fördern,
d. den Erwerb und die Erschliessung von Land für den Wohnungsbau zu fördern.

§ 2

[1] Diese Aufwendungen sind dem Konto 21.30.01.365.02 zu belasten.

§ 3

[1] Das Dekret ist zu veröffentlichen. Es unterliegt dem fakultativen Referendum[3].

1 SRL Nr. 897
2 GR 1991 106
3 Die Referendumsfrist lief am 24. Mai 1991 unbenützt ab.
* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	18.03.1991	09.06.1991	Erstfassung	K 1991 743 \| G 1991 129

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
18.03.1991	09.06.1991	Erlass	Erstfassung	K 1991 743 \| G 1991 129